

Windpark Japons – Repowering Änderung

Naturschutzverfahren
Teilgutachten Naturschutz

Im Auftrag der
Bezirkshauptmannschaft Horn
Fachgebiet Anlagenrecht
Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn

Dr. Hans Peter Kollar
Ingenieurbüro für Biologie
Teschnergasse 35/11
1180 Wien

Mai 2020

Gutachten

zum Antrag der
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH
um Genehmigung der Änderung des Vorhabens
„Windpark Japons – Repowering“
gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000:

Fachbereich Naturschutz einschl. Ornithologie

Gemäß Anfrage mit Zl. HOW2-NA-1622/003 vom 27.03.2020 durch die Bezirkshauptmannschaft Horn, Fachgebiet Anlagenrecht, betreffend die Änderung des Vorhabens Windpark Japons – Repowering II, wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

Es ist zu prüfen, ob die ökologische Funktionsfähigkeit im betroffenen Lebensraum durch die beantragte Änderung erheblich beeinträchtigt wird, ob gegebenenfalls diese Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen bzw. durch welche Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit weitgehend ausgeschlossen kann (Bedingungen, Befristungen, Auflagen). Weiters ist eine naturschutzfachliche Beurteilung nach §§ 9 und 10 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erforderlich.

Vorgelegt wird neben den technischen Unterlagen eine naturschutzfachliche Stellungnahme ergänzend zur ursprünglichen naturschutzrechtlichen Einreichung (Windpark Japons-Repowering. Änderung zum bewilligten Projekt, Stellungnahme Naturschutz vom 03.02.2020, von BIOME, Mag. Dr. Andreas Traxler, Bearbeitung Michael Plank, MSc MSc).

Befund:

Gemäß Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH ist vorgesehen, statt der mit Bescheid HOW2-NA-1622/001 vom 01.12.2016 genehmigten 4 Anlagen mit jeweils 126 m Rotordurchmesser und (bei 3 Anlagen) 215,2 m Gesamthöhe nunmehr 3 Anlagen mit jeweils 150 m Rotordurchmesser und 244,6 m Gesamthöhe an denselben Standorten zu errichten. Dadurch vergrößert sich die vom Rotor überstrichene Fläche um 6,3 %, die Gesamthöhe der Anlagen um 58,6 m bzw. 31,5 % und die Nabenhöhe um jeweils 11,4 %. Zudem ist bei den einzelnen Anlagen etwas größerer Flächenbedarf für Fundamente und Kranstellflächen vorgesehen, durch Wegfall einer Anlage samt Zuwegung ergibt sich eine geringfügige Vergrößerung der Grundinanspruchnahme um etwa 1,6 %.

In der Stellungnahme der Antragstellerin (TRAXLER/PLANK 2020) zur Einreichung wird unter Verweis auf Literatur (v.a. SMALLWOOD & KARAS 2009, SMALLWOOD 2017, BERGEN et al. 2012, DAHL et al. 2012, WHITFIELD 2009, GRÜNKORN et al. 2016) auf nachgewiesene Herabsetzung des Kollisionsrisikos für Greifvögel und den Vogelzug nach Repowering von Windparks mit Vergrößerung der Nabenhöhe, geringerer Anlagenzahl und langsamerer Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren hingewiesen. Die angeführten Faktoren treffen auch

auf den vorliegenden Fall zu. Unter Hinweis auf das Fehlen eines Nachweises einer höheren Kollisionswahrscheinlichkeit bei größeren Rotoren (nach GRÜNKORN et al. 2016) wird auf kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die vorgesehene Projektänderung geschlossen. Speziell für die Wiesenweihe, die auch im Waldviertel mit einigen Brutpaaren brütet und als kollisionsgefährdet an Windkraftanlagen gilt, und die im starken Brutjahr 2014 etwa 700 m vom Vorhabenstandort entfernt brütend festgestellt wurde (UVE, TRAXLER/PLANK 2020), wird im Bericht zur Änderung auf kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund der reduzierten Zahl der Anlagen geschlossen.

Für Fledermäuse wird auf Grundlage von Literatur (v.a. ROELEKE et al. 2016, Studien Renebat I, II und III, ARNETT et al. 2008, 2011) auf geringeres Kollisionsrisiko bei größerer Höhe von Windkraftanlagen und einen nachgewiesenen linearen Zusammenhang zwischen Rotorradius und Kollisionsrisiko hingewiesen und daraus auf ein um etwa 19 % erhöhtes Kollisionsrisiko bei allen 4 Anlagen, aufgrund der Reduktion auf 3 Anlagen aber auf eine Reduktion des Kollisionsrisikos um 10,8 % an den von der Projektänderung umfassten Anlagen geschlossen.

Herangezogene Literatur:

- ARNETT, E. B., HUSO, M. M. P., SCHIRMACHER, M. R. & HAYES, J. P. (2011): Altering turbine speed reduces bat mortality at wind-energy facilities. *Frontiers in Ecology and the environment*, 9, 209-214.
- ARNETT, E. B., et al.. (2008): "Patterns of bat fatalities at wind energy facilities in North America." *Journal of Wildlife Management* 72.1 (2008): 61-78.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (HRSG.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BERGEN, F., L. GAEDICKE, C. H. LOSKE & K. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins Energie: Erneuerbar und Effizient e. V., gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Dortmund/Salzkotten-Verlag.
- DAHL, E.L., MAY, R., NYGÅRD, T., ÅSTRØM, J. & DISERUD, O.H. (2015): Repowering Smøla wind-power plant. An assessment of avian conflicts. - NINA Report 1135. 41 pp.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D
- ROELEKE, M., et al.. (2016): "Habitat use of bats in relation to wind turbines revealed by GPS tracking." *Scientific reports* 6: 28961.

- SMALLWOOD, K. SHAWN (2007) "Estimating wind turbine–caused bird mortality." Journal of Wildlife Management 71.8: 2781-2791.
- SMALLWOOD, S. & KARAS, B. (2009): Avian and Bat Fatality Rates at Old-Generation and Repowered Wind Turbines in California. Journal of Wildlife Management
- WHITFIELD, D. P. (2009): Collision Avoidance of Golden Eagles at Wind Farms under the 'Band' Collision Risk Model. Report to Scottish Natural Heritage, 35 S.

Stellungnahme/Gutachten:

Da kein Nachweis für ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel bei größeren Rotoren vorliegt, und da sich die Reduktion der Anlagen um ein Viertel jedenfalls kollisionsrisikovermindernd auswirkt, ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln durch die Änderung des Windparkvorhabens zu erwarten. Durch den Entfall jener Anlage, die am nächsten zum nahen Wald gestanden wäre, ist auch herabgesetztes Kollisionsrisiko und verminderte Störwirkung für Vögel, die vom Wald her das offene Umland aufsuchen, vor auszusetzen. Vogelzug läuft in größeren Höhen ab, das Gebiet ist kein sich aus der Umgebung heraushebendes Vogelzuggebiet, und Vogelaktivität sowie teils auch Kleinvogelzug läuft in Höhen bis etwa 70 m über dem Boden ab, so dass der größere Abstand der Rotorspitzen vom Boden um immerhin 5,4 m grundsätzlich positiv im Hinblick auf Reduzierung der Hinderniswirkung zu beurteilen ist.

Da durch die größere Dimensionierung der Anlagen bei Reduktion der Zahl von 4 auf 3 und Wegfall der kritischsten Anlage in Waldnähe keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für durchziehende Vögel und herabgesetzte Hinderniswirkung für bodennahe Vogelaktivität zu erwarten ist, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Vögel durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten, und die Schlussfolgerungen aus dem ursprünglichen Gutachten bleiben aufrecht.

Ebenso ist für Fledermäuse durch die Vergrößerung von 3 der 4 vorgesehenen Anlagen und Wegfall einer der Anlagen kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten, da selbst für den Fall von Fledermausaktivität außerhalb der von den vorgesehenen Abschaltungen umfassten Zeit die sensibelste Anlage, jene im Waldnähe, wegfällt. Die Wirksamkeit der zum bewilligten vorgesehenen Maßnahmen der Abschaltung der Anlagen zur Zugzeit der Fledermäuse ist somit nach wie vor vor auszusetzen. Die entsprechende Auflage bleibt aufrecht.

Da durch die geänderte Grundinanspruchnahme keine sensiblen Lebensraumtypen betroffen sind, sondern Intensivackerland auf verkleinerter Fläche im vorgesehenen Projektgebiet abseits von Schutzgebieten beansprucht wird, sind nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete, besonders auch Europaschutzgebiete, oder geschützte Lebensraumtypen auszuschließen.

Vom Vorhaben ist somit kein Europaschutzgebiet gemäß § 9 NÖ NSchG durch Grundbeanspruchung oder durch Auswirkungen auf Schutzgüter von außen betroffen, daher

steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der Arten und Lebensraumtypen im Schutzgebiet und widerspricht nicht den in den Managementplänen festgelegten Zielen. Im Naturschutzgutachten zum ursprünglichen Vorhaben Windpark Japons Repowering wurde für das nächstgelegene Schutzgebiet im Natura 2000-Netzwerk, das FFH-Europaschutzgebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft, eine Vorprüfung vorgenommen, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes für geschützte Arten sowie die im Managementplan festgelegten Erhaltungsziele wurden überprüft. Es wurde geschlossen, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen und Erhaltungszielen der geschützten Arten und ihrer Lebensräume steht. Da die Änderung des Vorhabens eine Reduzierung der Zahl der Anlagen vorsieht und, wie oben ausgeführt, keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende nachteilige Auswirkungen durch die größere Anlagenhöhe zu erwarten sind, bleibt auch der Schluss aus der NVP-Vorprüfung aufrecht: Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensraumtypen und ihre Erhaltungsziele in Europaschutzgebieten sind auszuschließen. Es ist keine weitere Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG erforderlich. Die entsprechenden Ausführungen aus dem Gutachten zum ursprünglichen Projekt bleiben gültig.

Zur Notwendigkeit neuer oder geänderter Auflagen:

Da von der Projektänderung keine Auswirkungen zu erwarten sind, die über das mit Bescheid HOW2-NA-1622/001 vom 01.12.2016 bewilligte Ausmaß hinausgehen, sind keine neuen Auflagen und keine Änderungen der Auflagen erforderlich.

Die Auflagen aus dem Naturschutzgutachten vom 31.10.2016 zum ursprünglichen Vorhaben bleiben aufrecht, sie lauten:

- *Für die im Projekt vorgesehene Anlage von 4 ha Nahrungs- und Brutfläche für die Wiesenweihe in mindestens 750 m Entfernung vom Vorhabenstandort ist der Naturschutzbehörde spätestens 6 Monate vor Fertigstellung des Vorhabens ein Detailkonzept mit Dokumentation der Lage, der Größe und der Eignung der 4 ha neuen Flächen und der 4 ha bestehenden Flächen vorzulegen.*
- *Die Verfügbarkeit und Geeignetheit der Fläche ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen.*
- *Das Vorhandensein und die Eignung der Flächen einschließlich Bezug zur Wiesenweihe, also Nutzung der Fläche als Nahrungsraum oder Brutraum oder Teil des Aktionsraums zur Brutzeit und am Durchzug, sind der Behörde jährlich in fachlichem Bericht zu belegen.*
- *Im fachlichen Bedarfsfall sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde begründete Änderungen vorzunehmen, also etwa Flächen zu verlegen oder die Pflege zu ändern.*

- *Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 8,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 11 °C jeweils im August zwischen 19.00 Uhr und 05.00 Uhr und im September zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr abzuschalten. Bei Regen ab 2mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.*



Wien, am 06. Mai 2020

Dr. Hans Peter Kollar